

VERORDNUNG

ÜBER DIE VORSCHREIBUNG VON

HAND- UND ZUGDIENSTEN

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Düns hat in der Sitzung vom 10.01.2008 beschlossen, gemäß § 91 Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 25/1935 idFv. LGBl. Nr. 35/1985, für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Düns, Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1 Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

Jeder Haushaltsvorstand der in der Gemeinde Düns wohnhaft ist, wird zur Leistung von Hand- und Zugdiensten im Ausmaß einer Tagschicht zu acht Stunden pro Jahr verpflichtet.

§ 2 Leistungserbringung

1. Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 31. März eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Düns die Einbringung ihrer Leistung anzumelden.
2. Die Gemeinde Düns weist dem Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.
3. Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Düns zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst, entweder selbst erbringen oder durch eine taugliche Vertretung ableisten lassen. Der Haushaltsvorstand kann zur Verrichtung von Arbeiten, welche im besonderen Interesse der Gemeinde Düns gelegen sind, insbesondere zur Errichtung, Instandhaltung und Erhaltung von Straßen, Wegen, Brücken und anderen kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Düns, sowie zur Beseitigung von Folgen von Elementarereignissen und Winterdiensten herangezogen werden.
Weiters können auch Arbeiten wie die Pflege der Friedhofsanlagen und Spielplätze, Forstarbeiten und Reinigungsarbeiten als Frondienst angerechnet werden.

§ 3 Abschätzbetrag

1. Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindegasse einzahlen.
2. Der Abschätzbetrag, für die zu erbringende Tagschicht wird mit € 92,00 (8 Stunden à 11,50) festgesetzt.
3. Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben.

4. Der Abschätzbetrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.
5. Von der Leistung der Hand- und Zugdienste können jene Haushaltsvorstände ausgenommen werden, die auf Grund ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit oder als Alleinerzieher in Ausübung der Beaufsichtigungspflicht die von der Gemeinde Düns vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können. Hierüber entscheidet über Antrag der Gemeindevorstand.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 12.01.2008 in Kraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 01.02.1995 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Ludwig Mähr

An der Amtstafel
angeschlagen am: 11.01.2008
abgenommen am: 11.02.2008